

**Bioöl<sup>1</sup>**

**Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen.**

**Bei den kursiv gedruckten Texten handelt es sich um erläuternde Hinweise. Freiwillige Angaben sind mit einem "f" gekennzeichnet. Weitere Angaben sind den Hinweisen zu den Formularen zu entnehmen.**

<b>A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer</b>			
Vorname	Name (bzw. Firma, etc.)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse			
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
<b>B. Pflichterfüllung: Bioöl</b>			
<i>Bei Maßnahmenkombinationen gemäß § 8 EEWärmeG bitte zusätzlich die entsprechenden Formulare der ausgewählten Maßnahmen verwenden. Die Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben.</i>			
<b>I. Pflichtanteil</b>			
<b>f</b> Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche		m <sup>2</sup>	<i>(Die Flächenwerte können dem Energieausweis entnommen werden.)</i>
<b>f</b> Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung		kWh/m <sup>2</sup> a	
Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage			
Durch die Nutzung von Bioöl wird der Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG, zu mindestens 50% gedeckt (Pflichtanteil nach § 5 Abs.3). <span style="float: right;"><input type="checkbox"/></span>			
Bei Maßnahmenkombinationen: Der Pflichtanteil bei Nutzung von Bioöl zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes wird zu <span style="float: right; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 50px; height: 15px;"></span> % erfüllt.			
<b>II. Nachweise nach Nummer II der Anlage zum EEWärmeG</b>			
Als Bescheinigung für den Einsatz der besten verfügbaren Technik bitte Anlage 1 "Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes zur insatlierten Bioöl-Kesselanlage" beifügen.			
Als Bescheinigung für die gelieferte Menge an Bioöl und die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ist die Anlage 2 "Bestätigung des Brennstofflieferanten"			
a) für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der unteren Baurechtsbehörde			
und			
b) für die folgenden 10 Kalenderjahre jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Baurechtsbehörde			
vorzulegen.			
Ort, Datum		Unterschrift des Gebäudeeigentümers	

<sup>1</sup> Der Begriff Bioöl wird als Synonym für flüssige Biomasse verwendet.

## Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes zur installierten Bioöl-Kesselanlage

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Nachweis der technischen Anforderungen nach Nummer II.2a) der Anlage zum EEWärmeG</b>		
Die Nutzung flüssiger Biomasse erfolgt in einem Heizkessel der besten verfügbaren Technik.		<input type="checkbox"/>
Ich bin berechtigt im Sinne des EEWärmeG diesen Nachweis zu erstellen		
- als sachkundige Person gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG oder		<input type="checkbox"/>
- als Anlagenhersteller oder		<input type="checkbox"/>
- als Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat.		<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass alle Angaben sachlich richtig sind.		
Name, Vorname / Firma		Stempel
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

### Bestätigung des Brennstofflieferanten

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

#### Lieferung von Bioöl

Abrechnungszeitraum:

Gelieferte Bioölmenge:

Liter

Wärmeäquivalent:

kWh

Das gelieferte Bioöl erfüllt die folgenden Anforderungen der Nummer II.2b) der Anlage zum EEWärmeG:

Das Bioöl erfüllt die Anforderungen an nachhaltigen Anbau und Herstellung gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23.7.2009 in der jeweils geltenden Fassung. Ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist beizufügen.

Das Treibhausgas-Minderungspotenzial gemäß § 8 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird mindestens erreicht.

Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Nachweis gemäß Nummer II.4b) der Anlage zum EEWärmeG ist beizufügen.

Ich erkläre, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift